

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 60 (1987)

Heft: 1

Rubrik: Bildung und Politik = Formation et politique

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sisch zusammenfassen wird. Die erste Nummer der Schweizer Erziehungsrundschau bringt so viele Neuerungen, dass beinahe das neue Jahr in Vergessenheit gerät. Für 1987 wünsche ich Ihnen, liebe Leser, viel Glück.

In der Hoffnung, die erneuerte Erziehungsrundschau werde eine gute Aufnahme finden, verbleibe ich Ihr



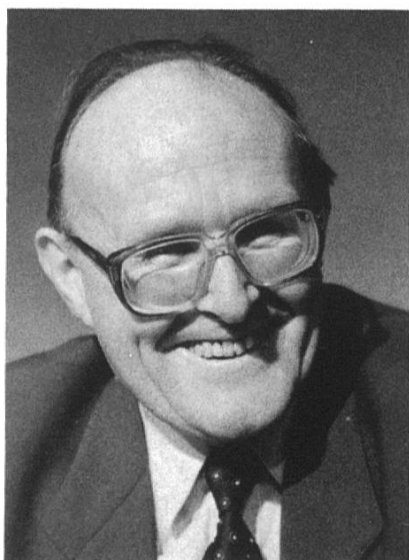
Le succès dépendra sans doute de l'intérêt que l'Etat témoignera à une saine concurrence et aux avantages d'une large diversité pédagogique, en favorisant et en reconnaissant l'apport considérable et complémentaire des écoles privées.



BILDUNG UND POLITIK

Wer nicht politisiert, mit dem wird politisiert

Einführungsreferat zum Schulleiterseminar vom 7.-9. 11. 86 in Sigriswil



von **Nationalrat Heinz Allenspach**, Delegierter des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen

Auf welche Weise können die Privatschulen die schweizerische Bildungspolitik ak-

tiv und wirksam mitgestalten? Diese Frage stand im Zentrum des traditionellen Schulleiter-Seminars des Verbandes Schweizerischer Privatschulen in Sigriswil. Nationalrat H. Allenspach, Fällanden, vermittelte Einblick in die Komplexität eidgenössischer Gesetzgebung und zeigte die Nahtstellen denkbarer Einflussnahme in einer Konsensdemokratie auf. In verschiedenen Gruppen wurde durch die Schulleiter bildungspolitische Thesen ausgearbeitet, in welchen die 100 Privatschulen aufgefordert werden, das politische Geschehen in ihren Regionen mitzubestimmen, die Öffentlichkeit verstärkt auf das kostengünstige Leistungsprofil der Privatschulen hinzuweisen und die Expansion der Staatsschulen in bisherige Bildungsbereiche der Privatschulen zu bekämpfen.

I.

Politik ist vom griechischen Begriff «Politeia» abgeleitet und bedeutet zunächst «Lebensform einer Gemeinschaft». Politik umschrieb schon damals Anteilnahme des einzelnen Bürgers an der Polis sowie die Rechte des einzelnen in und gegenüber dieser Polis. Wenn auch über Jahrhunderte oder zwei Jahrtausende neue und kompliziertere Definitionen über das Wesen

der Politik ausgedacht wurden, im Grunde genommen sind immer wieder zwei Elemente erkennbar:

1. Die Auseinandersetzung um die Art und Weise der Willensbildung in der staatlichen Gemeinschaft sowie um die Rechte und Pflichten des Bürgers gegenüber dem Staat.
2. Die Auseinandersetzung um die Gestaltung der zivilen Rechtsordnung und damit der Regeln des Zusammenlebens der Bürger in der staatlichen Gemeinschaft.

Die Formen der staatlichen Willensbildung beruhen in der Schweiz auf einem breiten Konsens. Der *demokratische* Grundgedanke ist tief verwurzelt, die Volksrechte, insbesondere das freie, geheime Stimm- und Wahlrecht, das Initiativrecht und das Referendumsrecht wären aus unserem politischen Leben nicht wegzudenken.

Der durch diese Formen bestimmte demokratische Staatsaufbau wird ergänzt und im demokratischen Grundgehalt verstärkt durch das *föderalistische* Prinzip. Wir leben im Grunde genommen nicht nur in einer einzigen staatlichen Gemeinschaft, sondern in drei staatlichen Gemeinschaften: in der Gemeinde, im Kanton und in der Eidgenossenschaft. Die Staatlichkeit der Kantone ist nicht abhängig von der Eidgenossenschaft, denn die Kantone bestanden schon vor der Eidgenossenschaft und haben eigene staatliche Funktionen, in die hineinzureden der Bund nicht zuständig ist.

Der föderalistische Staatsaufbau ist eine Verstärkung des demokratischen Grundgedankens, weil er mehr Staatsbürgern eine *aktive Teilnahme* an der staatlichen Willensbildung gestattet. Der klassische Weg in die eidgenössische Politik beginnt bekanntlich beim Stimmzähler in der Gemeinde. Darüber hinaus ermöglicht der föderalistische Staatsaufbau eine *Verwesentlichung* der Demokratie. Die kleinere Gemeinschaft soll nur das, was sie nicht, nicht besser und nicht effizienter bewälti-

gen kann, der grösseren Gemeinschaft überlassen, weil das, was sie selbst und direkt erledigt, dem Bürger konkret begegnet, während die übergeordneten Gemeinschaften abstrakter legislieren. Diese durch das Subsidiaritätsprinzip ermöglichte Verwesentlichung der Demokratie ist gerade in der gegenwärtigen Zeit der komplexeren technischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge wichtiger denn je. Es obliegt uns als Aufgabe nicht nur die Bewahrung des föderalistischen Erbes, sondern die bewusste Rückdelegation zentralstaatlicher Funktionen an die Kantone und Gemeinden.

Die politische Grundordnung unseres Landes mit den wesentlichsten Eckwerten – Demokratie, Föderalismus und Subsidiarität – ist deshalb hier nachdrücklich in Erinnerung gerufen, weil die politische Grundordnung nicht einsam im Raume steht, sondern mehr oder weniger deckungsgleich der wirtschaftlichen Grundordnung und den auch die Gesellschaft bestimmenden Kräften entspricht. Man könnte von einer Art Regelkreis zwischen der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundordnung ausgehen. Demokratie und Föderalismus haben den gesellschaftlichen Pluralismus ermöglicht. Ohne pluralistische Gesellschaft und föderalistische Strukturen würde die Schweiz mit der Zeit vom derzeitigen politischen Pluralismus zur Zweiparteienherrschaft mit einem Wechselspiel von Regierungspartei und Oppositionspartei hinübergelitten. Unsere Wirtschaftsordnung basiert auf der marktwirtschaftlichen Grundkonzeption. Eine kollektivistische Planwirtschaft widerspricht nicht nur der marktwirtschaftlichen Grundkonzeption, sondern auch der Demokratie. In der Planwirtschaft müssen die wirtschaftlichen Dispositions Kompetenzen in einer Hand, in jener der Planungsbehörde, vereinigt sein. Politische Demokratie und zentrale Wirtschaftsplanung vertragen sich nicht. Selbstverständlich besteht auch bei

grundsätzlicher Kongruenz der staatspolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnungsprinzipien eine ausufernde Zone von antinomistischen Regelungen. Unsere Landwirtschaft beispielsweise ist nur zum Teil im marktwirtschaftlichen Geschehen eingebunden, der politische Pluralismus in manchen Kantonen durch gesellschaftliche Kräfte eingeschränkt. Wenn aber im Kerngehalt diese Kongruenz nicht mehr besteht, dann sind qualitative Veränderungen unserer politischen Ordnung unvereinbar. Man spricht heute wieder häufiger von Ordnungspolitik als Richtschnur des politischen Handelns. Erfreulicherweise, weil damit die Politik systematischer, geschlossener und transparenter wird. Wir dürfen uns aber nicht der Illusion hingeben, dass die vermehrte Hinwendung zu ordnungspolitischen Auseinandersetzungen einem geschärften Grundsatzdenken entspringt, sondern der Tatsache, dass derzeit diese Entscheide nicht mehr die Randzone, sondern den Kernbereich tangieren und allenfalls in Frage stellen. Wir müssen mit andern Worten vermehrt ordnungspolitisch denken und handeln, damit nicht unversehens die Quantität der pragmatischen Entscheidungen ungewollt zur qualitativen Veränderung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft führt.

Diese Grundkonzeptionen beeinflussen unser Land nachhaltig. Die Sozialpartnerschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die im Arbeitsfrieden Ausdruck findet, ist eng mit den Grundprinzipien von Demokratie, Föderalismus und Marktwirtschaft verbunden. Weil wir eigenständig die genannten Formen des politischen Lebens entwickeln konnten, konnten wir auch eigenständig Formen des friedlichen Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern entwickeln. Es ist kein Zufall, dass sich in keinem andern Staat eine vergleichbare Form der Sozialpartnerschaft und des Arbeitsfriedens hat durchsetzen können. Solche Bestrebungen

konnten nicht erfolgreich sein, weil ihnen die entsprechende Ergänzung in der politischen und gesellschaftlichen Grundkonzeption fehlte. Ich bin überzeugt, dass ein bewusstes Überbordwerfen von Sozialpartnerschaft und Arbeitsfrieden unsere politische Ordnung ebenfalls verändern würde. Unser politisches Leben ist gleich wie die Sozialpartnerschaft vom Willen zum Konsens auf der Basis grösstmöglicher Mehrheit und von der Bereitschaft geprägt, der Minderheit nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Es wird mit andern Worten nicht eine machtmässige Entscheidung angestrebt. Würde anstelle der Sozialpartnerschaft das Prinzip des Arbeitskampfes und damit der machtpolitischen Entscheidung vorherrschen, wäre es nur eine Frage der Zeit, bis sich solche Attitüde auch auf das politische Leben übertragen hätten.

II.

Politik ist die Auseinandersetzung um die Ausgestaltung der Rechtsordnung. Die Demokratie bietet jedem Bürger und jeder Gruppierung von Bürgern mannigfache Möglichkeiten, an dieser Willensbildung teilzunehmen. Wer sich davon freiwillig dispensiert, sei es aus Interessenlosigkeit oder Bequemlichkeit, aus Ängstlichkeit oder Überheblichkeit, hat keine moralische Berechtigung, entstandene politische Entscheidungen zu kritisieren.

Jene, die sich aus Interessenlosigkeit oder Bequemlichkeit nicht um die Ausgestaltung der Rechtsordnung interessieren, sind freigewählt Passivmitglieder der staatlichen Gemeinschaft, und wir sollten ihnen durchaus den Willen, Passivmitglieder zu sein, belassen. Auch das gehört zu den demokratischen Freiheitsrechten. Die zunehmende Konsummentalität hat die Zahl der Passivmitglieder erhöht, die meinen, der Staat oder die politischen Gruppierungen müssten dem Bürger die Anreize bieten, sich um die politische Willensbildung zu kümmern. Um die Bequemlichkeit

zu überwinden und an einer Volksabstimmung teilzunehmen, müssten – so wird argumentiert – handgreifliche Vorteile und Belohnungen geboten werden, ein Apéro beispielsweise für Abstimmungsteilnehmer, eine Steuerermässigung für jene, die das ganze Jahr über keinen Abstimmungstermin versäumt haben usw. Ich vermag derartigen Anreizen keine positive Seite abzugewinnen. Wer Passivbürger sein will, soll es bleiben. Es hat wenig Sinn, nur um der Stimmbeteiligung willen diese Passivbürger mit problematischen Tricks an die Urne zu bringen. Die Qualität der politischen Entscheidungen würde dadurch nicht besser.

Daneben gibt es Stimmbürger und Gruppierungen, die davor zurückschrecken, sich in den Auseinandersetzungen um die Rechtsordnung zu exponieren. Sie enthalten sich, weil sie persönliche und wirtschaftliche Nachteile befürchten. Solche Befürchtungen sind ernst zu nehmen, denn wären sie begründet, wäre die Funktionsfähigkeit unserer politischen Demokratie in Frage gestellt. Ich verkenne nicht, dass es derartige Pressionen gibt. Es ist aber deutlich zu unterscheiden zwischen der politischen Haltung und der politischen Agitation. Ich verurteile beispielsweise einen Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer nur wegen seiner Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit entlassen würde; ich hätte aber Verständnis für eine Entlassung, wenn dieser Arbeitnehmer sich im Betrieb agitatorisch betätigt und dergestalt das Einvernehmen im Betrieb und das Betriebsklima gestört hätte. Das gleiche gilt für den Lehrer und die politische Agitation in der Schulstube. Deshalb ist das Verbot der politischen Agitation in der Schule kein Verstoss gegen die politischen Rechte und die politische Meinungsfreiheit. Trotz vereinzelter Entgleisungen dürfen wir feststellen, dass die normale Anteilnahme am politischen Geschehen in der Regel ohne persönliche oder wirtschaftliche Beeinträchtigung möglich ist. Wer

selbstsicher ist und Zivilcourage zeigt, hat zumeist nichts zu befürchten. Vielfach ist der Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen nur Alibi für Bequemlichkeit.

Wenig Verständnis habe ich für jene, die überheblich behaupten, Politik sei ein schmutziges Geschäft. Politik ist kein schmutziges Geschäft, mindestens in der Schweiz nicht; wer solches behauptet, kennt die Politik zumeist nur vom Hörensagen.

Auch die Tatsache, dass in der Politik Interessen vertreten werden, vermag die Politik nicht zu dequalifizieren. Jeder Parlamentarier vertritt Anschauungen und Interessen einer Gruppe, einer Berufsgruppe, eines Standes, einer Region usw. Wer behauptet, nur das Allgemeininteresse im Auge zu haben, ist meines Erachtens suspekt, weil es dieses Allgemeininteresse rein gar nicht gibt. Jedermann ist durch Herkommen und Berufsfeld geprägt, er kann deshalb gar nicht unbeeinflusst von seiner Umgebung ein abstraktes Allgemeininteresse erfassen. Jeder Politiker sollte ehrlich zugeben, dass er Teilinteressen zum Ausdruck bringt, und sich bewusst sein, dass er nicht die ganze Wahrheit für sich in Anspruch nehmen kann. Erst im Zusammenspiel dieser Teilinteressen kann sich ein breiter Konsens ergeben, kann die Rechtsordnung gestaltet werden. Es ist deshalb keineswegs abwegig, ehrenrührig oder unmoralisch, wenn ein Politiker offen Teilinteressen zum Ausdruck bringt, solange er bereit ist, diese Teilinteressen in ein Ganzes einzufügen.

Das gleiche gilt auch für eine Gruppe, einen Stand, einen Kanton oder eine Partei. Damit Teilinteressen in ein Ganzes eingefügt werden können, müssen sie zuvor artikuliert werden. Teilinteressen, die im politischen Geschehen nicht bekannt sind, fallen bei der Willensbildung ausser Betracht. Es ist für einen Politiker angenehmer, möglichst viele Interessensbereiche kennenzulernen, um in Kenntnis richtig zu

entscheiden, das Richtige zu tun als aus Unkenntnis das Falsche.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Gesichtspunkte und Interessenlagen zum Ausdruck zu bringen. Das Schema über den Gesetzgebungsprozess zeigt solche Möglichkeiten auf. Auf jeder Stufe kann die öffentliche Meinung, vertreten durch die Presse, können einzelne Parlamentarier, können Parteien und Verbände einwirken. Dies ist durchaus legitim, weil jede Stufe der Gesetzgebung, wenn sie nicht im luftleeren Raum agieren will, die Meinung der Betroffenen kennen sollte.

Betrachten wir diese Stufen des Gesetzgebungsverfahrens

1. Expertenkommissionen

Viele Gesetze werden in Expertenkommissionen vorbereitet. Mitglieder solcher Expertenkommissionen sind Personen mit hohem Fachwissen, also Wissenschaftler, aber auch Direktinteressierte, welche die Realität kennen und praktisches Fachwissen besitzen. Dazu kommt die Verwaltung mit Kenntnis der Durchführungsprobleme. Die Expertenkommissionen nehmen vielfach wichtige Weichenstellungen vor. In den meisten Fällen wird von den in der Expertenkommission erörterten Problemraster ausgegangen und am Systemansatz kaum mehr etwas geändert. Die Öffentlichkeit weiss oft nicht, dass eine Expertenkommission an der Arbeit ist und wer ihr angehört. Wer sich aber mit einem Bereich intensiv befasst, sieht die kleinen Informationen und wird auf Anfrage auch rasch ins Bild gesetzt.

2. Verwaltungsvorbereitung

Gesetze werden bisweilen auch verwaltungsintern statt durch Expertenkommissionen vorbereitet. Diese interne Vorbereitung ist von aussen her kaum ersichtlich. Es ist deshalb notwendig, die vom Parlament dem Bundesrat überwiesenen Motionen und Postulate zu überwachen und

auch die vom Bundesrat dargelegten Legislaturziele zu konsultieren.

3. Vernehmlassungsverfahren

Gemäss Art.32 BV sind bei der wirtschaftspolitischen Gesetzgebung die Kantone und zuständigen Organisationen der Wirtschaft vorgängig anzuhören. Diese Anhörung, meist ein schriftliches Vernehmlassungsverfahren, ist inzwischen systematisiert und auf andere Bereiche und andere Kreise ausgedehnt worden. Angehört werden die Kantone, die politischen Parteien und die nationalen Organisationen, die von der Gesetzgebung berührt werden oder an ihr interessiert sind. Die Liste der zur Vernehmlassung Eingeladenen ist von Departement zu Departement, von Sachbereich zu Sachbereich unterschiedlich. Man muss gewissermassen «akkreditiert» sein. Die Organisation muss einen gesamtschweizerischen Auftrag haben, direktes Interesse und Repräsentativität nachweisen und spezifisches Sachwissen einbringen können. Dazu muss man sich vernehmlassen wollen, also sich hartnäckig darum bemühen, zur Vernehmlassung eingeladen zu werden.

4. Aufbereitung der Vernehmlassung

Die Vernehmlassungen werden von der Bundesverwaltung aufbereitet, abweichende Meinungen je nachdem berücksichtigt. Dabei spielen das Referendumspotential der einzelnen Vernehmlasser und die öffentliche Meinung eine wichtige Rolle. Gelingt er hier, die Mehrheit der Kantone, die grossen Parteien und namhaften Wirtschaftsverbände zu mobilisieren, werden die Bundesbehörden mit sich reden lassen, denn auch sie schätzen die Erfolgs- oder Misserfolgsaussichten ihrer Vorhaben ein. In dieser Zeitspanne des Vernehmlassungsverfahrens beginnt zu meist auch die erste Pressediskussion. Ob zufällig oder geschickt gesteuert, die Auseinandersetzung um die Altersbegrenzung der ausländischen Schüler und Stu-

denen im neuen Ausländerbeschluss war ein Beispiel erfolgreichen Zusammenwirkens von kantonalen, parteipolitischen und verbandlichen Stellungnahmen, orchestriert durch Pressestimmen.

5. Parlamentarische Kommissionen

In der parlamentarischen Kommission des Erstrates werden sodann die wichtigsten Weichen gestellt. Was an Problemen dort nicht erörtert wird, hat später Mühe, Gehör zu finden. Anträge, die nicht schon in der Kommission zur Debatte standen, sind im Ratsplenum meist chancenlos. Anträge von Dritten, die auf schriftlichem Weg der Kommission unterbreitet werden, werden in der Regel nur dann behandelt, wenn ein Kommissionsmitglied diese persönlich aufnimmt.

Die Kommissionsmitglieder werden beeinflusst durch die Presse und die öffentliche Meinung, durch die Stellungnahmen der Parteien, die zwar für den einzelnen Parlamentarier nicht verbindlich sind, dennoch aber grosse Bedeutung besitzen. Kommissionsmitglieder sind mitunter froh für kurzgefasste Stellungnahmen interessierter Gruppen. Dabei ist es unerlässlich, allfällige Begehren um Änderung bundesrätlicher Vorschläge konkret zu formulieren, Änderungswünsche textlich ausgearbeitet zu unterbreiten. Ob man Anliegen einzelnen oder der Gesamtkommission unterbreitet, ist eine Zweckmässigkeitsfrage. Es wird aber zumeist unerlässlich, persönliche Kontakte zu einem oder einigen wenigen Kommissionsmitgliedern zu pflegen.

6. Ratsplenum

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Anliegen, die in der Kommission nicht behandelt worden sind, im Ratsplenum kaum Chancen haben. Es kann sich indes trotzdem als notwendig erweisen, mit wenig aussichtsreichen Begehren im Ratsplenum anzutreten, um für die Beratungen des Zweitrates eine bessere Ausgangslage zu schaffen.

Diese wenigen Hinweise sollen deutlich machen, dass die Artikulation von Teilinteressen im vorparlamentarischen und im parlamentarischen Verfahren bestimmte Regeln zu beachten hat, die nirgends aufgezeichnet sind, die aber doch weitgehend über Erfolg und Misserfolg entscheiden.

III.

Die staatlichen Vorschriften sind zahlreicher und einschneidender geworden. Der staatsfreie Raum ist zusammengeschrumpft, das staatliche Regelwerk dichter. Es gibt viele Erklärungen für diese zunehmende Normenflut; erhöhte Regeldichte einer grösseren, technisierten und anonymisierten Gesellschaft, zunehmendes Sicherheitsbedürfnis der Wohlstands- und Konsumgesellschaft, unbestreitbare Renaissance des obrigkeitlichen Denkens in unserer Zeit. Wir wollen geordnet haben und übersehen, dass dies zumeist die ordnende Hand des Staates voraussetzt. Die Behörden sollen die Probleme im Griff haben – so wird verlangt und vergessen, dass damit die Behörden dann auch die Menschen in Griff nehmen. Die Bevölkerung verlangt soziale Sicherheit und erkaufte diese mit zunehmender wirtschaftlicher und administrativer Abhängigkeit vom Staat.

Wir müssen von der Tatsache zunehmender Staatseingriffe ausgehen, auch wenn sich derzeit vermehrt Widerstandsherde bilden und «Deregulierung» gewünscht wird. Es wäre aber eine Illusion, zu meinen, eine solche «Deregulierung» käme naturgegeben wie der Ausschlag eines hin- und herschwingenden Pendels. Die «Deregulierung» ist ein politischer Akt und kann nur mit einer politischen Mehrheit erreicht und verwirklicht werden. Wenn man auflistet, was an neuen Gesetzesvorschlägen bereits dem Parlament zugeleitet ist, was derzeit von Expertenkommissionen vorbereitet oder im Vernehmlassungsverfahren vorgeprüft wird, be-

schleicht manchen doch ein Unbehagen. Es gibt keinen Bereich, der von dieser zunehmenden Normenflut nicht erfasst wird. Das gilt auch für Sie – gilt für die Privatschulen. Der Detaillierungsgrad der staatlichen Vorschriften im Schulbereich nimmt zu. Die Anforderungen an die Schulorganisation wachsen. Immer weniger ist der Staat bereit, Funktionen Privaten, auch privaten Schulen zu überlassen. Schliesslich unterliegen auch die Privatschulen als privatrechtliche Betriebe umfassenden Einwirkungen des Arbeits- und Sozialrechts. Sie sind deshalb alle von der Ausgestaltung der Rechtsordnung betroffen, gleichgültig, ob sie an ihr teilnehmen

oder nicht. Zwar sind alle Vorhaben, die derzeit von Bundesrat und Parlament vorbereitet werden, mit guten Argumenten untermauert, und dennoch frage ich mich, ob darin die Zukunft unseres Landes liegt oder ob uns nicht vielmehr unsere humanitäre Tradition verpflichtet, dem Menschen einen angemessenen staatsfreien Raum und individuellere Entfaltungsmöglichkeiten zu gewährleisten, selbst dann, wenn das Gleichheitsgebot darunter leiden würde. Diese letztlich tief philosophische Auseinandersetzung wird im Massstab 1:1 im politischen Feld entschieden, und schon deswegen lohnt sich jeder politische Einsatz.

FORMATION ET POLITIQUE

Nul n'échappe à la politique

Conférence d'introduction au séminaire des directeurs d'écoles privées de Suisse alémanique à Sigriswil

«Que vous fassiez ou non de la politique, vous en subissez également les effets.» C'est le thème qu'a développé M. le **Conseiller National Heinz Allenspach**, délégué de l'Union centrale des organisations patronales suisses dont nous citons quelques extraits pour les lecteurs francophones.

Politique, du grec «Politeia» signifie d'abord «Mode de vie d'une communauté». Les diverses définitions plus sophistiquées proposées au cours des siè-

cles se résument finalement aux deux éléments suivants:

1. L'analyse du mode de formation de la volonté dans une communauté étatique ainsi que des droits et devoirs du citoyen.
2. L'analyse de l'organisation des droits civils, c'est-à-dire, les règles de la vie communautaire des citoyens dans l'Etat.

Le fédéralisme suisse nous donne des possibilités d'interventions au niveau de la commune, des cantons et de la Confédération.

Celui qui s'abstient, quelle qu'en soit la raison n'a donc pas de justification morale à critiquer.

Le fait que des groupes d'intérêts soient représentés en politique ne saurait la disqualifier. Chaque parlementaire représente les opinions et les intérêts d'une région, d'un groupe professionnel, d'une catégorie de citoyens. Celui qui prétendrait n'avoir pour seule préoccupation que l'intérêt général me paraîtrait suspect. La voie législative, dont nous citerons les dif-

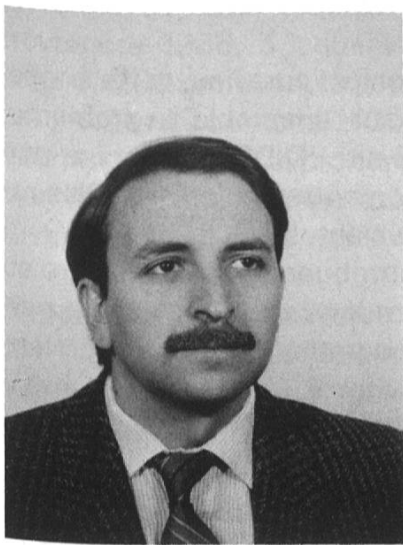
férentes étapes, est l'une des principales possibilités d'intervention.

Les étapes de la procédure législative

1. La Commission d'experts
2. Le travail préparatoire de l'administration
3. La procédure de consultation
4. Le traitement de la consultation
5. Les commissions parlementaires
6. La discussion devant le Conseil national.

Pour qu'un projet aboutisse ou si l'on veut être entendu, il convient de bien connaître ces règles de procédure et participer le plus tôt possible aux diverses étapes.

INTERVIEW D'ACTUALITE



**M. Alfred Fernandez,
directeur général de
l'OIDEL
Organisation inter-
nationale pour le
développement de la
liberté d'enseignement**

Rappelons, pour conclure qu'il y a une réelle inflation législative. Les écoles n'y échappent pas. Les lois et règlements scolaires ne favorisent pas l'initiative privée.

Je me pose la question: est-ce bien l'avenir que nous souhaitons. Notre tradition humanitaire ne devrait-elle pas laisser un peu plus d'espace à l'épanouissement individuel même si le principe égalitaire devait en souffrir?

Le monde politique en décidera. Ne serait-ce alors que pour cette raison, l'engagement politique individuel se justifie pleinement.

Réd. La création de l'OIDEL est sans aucun doute un événement très important pour tous ceux qui s'intéressent de près ou de loin à l'éducation. Il nous paraît très opportun que cette première interview de l'année vous soit consacrée.

A.F. L'OIDEL est une organisation non-gouvernementale, indépendante des formations politiques, des institutions religieuses et des groupes économiques. Fondée en 1985 son but est d'aider les gouvernements à ajuster leur politique éducative aux principes de la liberté d'enseignement énoncés par les différents instruments internationaux, notamment la Déclaration universelle des droits de l'homme et le Pacte relatif aux droits sociaux, économiques et culturels.

En conformité avec ces principes, l'OIDEL pense que la liberté d'enseignement constitue le premier fondement du pluralisme social, indispensable pour la préservation des libertés essentielles.

Réd. Nous ne pouvons qu'approuver ces principes. Comment comptez-vous agir? Quels sont vos buts?